

Erbgut aus blosser Spielerei oder Neugier, für Modeschöpfungen oder zu Zwecken der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.⁷⁶

Zu prüfen ist, ob nicht alle Eingriffe, die nicht medizinischen Gründen, welche die geschützten Rechtsgüter der betroffenen Tiere überwiegen, dienen, zu untersagen sind, ebenso Eingriffe, denen alternative Methoden gegenüberstehen. Zu prüfen ist zudem ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Patentierbarkeit von Tieren.⁷⁷

2.5 Konkretisierung der Tierwürde auf Gesetzesstufe. Die Tierwürde enthält im zwingenden Kerngehalt, der Menschenwürde insofern durchaus vergleichbar,⁷⁸ Werte von demokratierelevanter Tragweite.⁷⁹ Während die Menschenwürde zum Teil bereits in der Verfassung (Art. 24^{novies} Abs. 2 BV) zu konkreten Folgerungen, darunter generellen Verboten, führt, ist der zwingende Kerngehalt der **Tierwürde jedenfalls in Gesetze im formellen Sinn aufzunehmen**. Eine Delegation der entsprechenden Kompetenz (und Pflicht) des Gesetzgebers an den Bundesrat kommt nicht in Frage. Dies ergibt sich, neben der Tatsache, dass mit der Tierwürde ein in Gehalt und Tragweite neuer allgemeiner Verfassungsgrundsatz zur Debatte steht,⁸⁰ auch daraus, dass damit weitreichende Einschränkungen etwa der Forschungsfreiheit⁸¹ einhergehen können.⁸²

3. Relativer Schutz der tierischen Integrität

Zum *positivrechtlichen Schutz der Integrität der Tiere* ist im Bundesgesetz im formellen Sinn

- a. für jeden gentechnischen Eingriff ins tierische Erbgut ein **Bewilligungsverfahren** vorzuschreiben;
- b. die Erteilung einer Bewilligung von der **Bewahrung des zwingenden Kerngehalts** der Tierwürde und der **Berücksichtigung der betroffenen tierischen Interessen** abhängig zu machen;
- c. die Durchführung der **Güterabwägung** in den Grundzügen zu regeln; vorzuschreiben ist, dass die betroffenen tierischen Interessen den Interessen am Eingriff gegenüberzustellen und umfassend zu würdigen sind und dass das Resultat der Güterabwägung schriftlich zu begründen ist.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Eingriffe in tierische Keimzellen, embryonale Stammzellen und Embryonen ist zu gewährleisten.⁸³

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN (GRUNDLAGEN UND GRUNDZÜGE)

1. *Verfassungsrechtliche Grundlagen.* Als verfassungsrechtliche Grundlagen von Bewilligungsverfahren kommen primär Art. 24^{novies} Abs. 1 und 3 BV sowie Art. 25^{bis} BV in Betracht. Zu beachten ist, dass die Gentechnik in der nachgeführten Bundesverfassung in den Artikeln 119 (Humanbereich) und 120 (Ausserhumanbereich) geregelt wird, wobei Abs. 1 von Art. 120 nBV lautet:

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

Dem Wortlaut nach sind Tiere damit in ihrer Würde vor Missbräuchen der Fortpflanzungstechniken nicht mehr geschützt. Als allgemeiner Verfassungsgrundsatz erstreckt sich die Tierwürde indes zweifellos weiterhin auch auf die Anwendung von Fortpflanzungstechniken an Tieren.

Art. 25^{bis} BV wird zu Art. 80 nBV. Als weitere Grundlagen aus der nachgeführten neuen Verfassung in Frage kommen etwa die Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren (Art. 118), den Schutz der Nachhaltigkeit (Art. 73), der Umwelt (Art. 74), des Waldes (Art. 77), der Natur (Art. 78), der Artenvielfalt, wildlebenden Säugetiere und Vögel (Art. 79), der Konsumentinnen und Konsumenten (Art. 97) sowie der Fuss- und Wanderwege (Art. 88)⁸⁴ sowie die Bestimmungen über die Landwirtschaft (Art. 104) und über die Einschränkung von Grundrechten (Art. 36) wie etwa die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 sowie Art. 94 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 1) und die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20).

2. *Zu revidierende Bundesgesetze (Auswahl).* Der zwingende Sinngehalt der Würde der Kreatur reicht über das **Tierschutzgesetz** (TSchG) hinaus. Das TSchG schützt vorab Wirbeltiere, die Tierwürde gilt für alle Tiere. Die sich aus dem Eigenwert des Tieres ergebende Unzulässigkeit, Tiere zu überwiegend menschlichen Zwecken zu verwenden, wird vom TSchG bislang nicht erfasst. Auf Grund des Versuchs-Charakters gentechnischer Eingriffe ins tierische Erbgut liegt es nahe, diese, wie andere Versuche mit Tieren auch, im TSchG zu regeln. Somit sind die genannten Rechtsgüter von Tieren vorrangig im TSchG aufzulisten und zu verwirklichen.⁸⁵

Dabei genügt es nicht, die Grundzüge des Bewilligungsverfahrens für Tier-Versuche wie bis anhin lediglich in der Verordnung zum TSchG

(TSchV) zu regeln.⁸⁶ Vielmehr sind die Rahmenbedingungen der Güterabwägung ausdrücklich bereits im TSchG selbst vorzuschreiben. Im TSchG festzuhalten ist etwa, dass Eingriffe ins tierische Erbgut, welche jedenfalls als (verfassungs-) widerrechtliche Verletzung der Tierwürde zu betrachten sind – wie solche zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion – erlässlich (e contrario Art. 13 TSchG) und daher nicht bewilligungsfähig sind.

Hinsichtlich der Verabreichung gentechnisch gewonnener Produkte wie etwa dem Rinderwachstums-Hormons rBST an landwirtschaftlich genutzte Tiere bieten sich entsprechende Regelungen im **Landwirtschaftsgesetz** (LWG) an.⁸⁷ Anwendungen der Gentechnik, welche via Umwelt Tiere in ihrer Würde verletzen können, sind vorab im **Umweltschutzgesetz** (USG) zu erfassen.⁸⁸

3. *Grundzüge der Bewilligungsverfahren.* Die konkrete Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren bei Anwendungen der Gentechnik am Tier bildet nicht Gegenstand dieses Gutachtens.⁸⁹ Hier abschliessend deshalb nur ein Gedanke dazu: Ein mit Blick auf die Auslegungsbedürftigkeit der Tierwürde besonders wesentlicher Aspekt der Bewilligungsverfahren liegt in der *Rechtssicherheit*. Diese kann gewährleistet werden: für die Anwender der Gentechnik etwa durch die Einführung von Fristen für die Durchführung und Erledigung der Bewilligungsverfahren, so namentlich für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung im konkreten Fall; für die Öffentlichkeit durch die Beteiligung an den Verfahren, so etwa durch öffentliche Anhörungen und Einsprachemöglichkeiten bei Grundsatzfragen, sowie durch umfassende Information durch die Behörden; für die Behörden selbst durch die gerichtliche Beurteilung ihrer Entscheide im Rechtsmittelverfahren; für die Tiere selbst respektive die Menschen, die sie vertreten, schliesslich durch wirksame Instrumente des Rechtsschutzes wie etwa die Verbandsbeschwerde. Prüfwert erscheint dabei auch die dem Zürcher Institut des Tierschutzanwaltes nachgebildete Einrichtung eines Embryonenschutz-Anwaltes zur Vertretung der geschützten Rechtsgüter der Tiere im Rahmen der Güterabwägungen.

Zusammenfassung

Mit der Menschenwürde als allgemeiner Richtschnur der Grundrechte werden auch im Bereich der Gentechnik diejenigen Rechtsgüter des Menschen geschützt, denen Vorrang vor allen anderen öffentlichen und privaten Interessen zukommen soll. Die konkreten Rechtsgüter werden auf der politischen Ebene bestimmt und zumindest in den Grundzügen im Bundesgesetz im formellen Sinn geregelt (I.).

Die Tierwürde beinhaltet die Mitgeschöpflichkeit und den Eigenwert jeden Tieres als unantastbaren Kerngehalt, der verfassungsrechtlich absolut zu bewahren ist. Daraus ableiten lassen sich die Integrität sowie weitere Rechtsgüter von Tieren, welche in Bewilligungsverfahren durch umfassende Güterabwägung (relativ) zu schützen sind. Unantastbarer Kerngehalt der Tierwürde und zu schützende Rechtsgüter der Tiere sind im Bundesgesetz im formellen Sinn positivrechtlich zu formulieren (II).

Für die Güterabwägungen sind, gestützt auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen, Bewilligungsverfahren vorzusehen, die insbesondere die Rechtssicherheit zu fördern haben. Nützlich erscheint die Beteiligung eines Embryonenschutz-Anwaltes am Verfahren, auch demokratisch sinnvoll zudem die Einräumung des Verbandsbeschwerderechts gegen Bewilligungsentscheide (III).

Schlusswort zur Tierwürde

Die Anerkennung der Würde des Tieres bringt mit, sich von der Unterwerfung der Kreatur Tier loszusagen und diesem als gleichwertigem Mitgeschöpf die im Konflikt mit Interessen von Menschen notwendigen Schutzinstrumente in der Rechtsordnung einzuräumen. Den Menschen, die glauben, dass die Tierwürde durch gentechnische Eingriffe ins Erbgut tierischer Embryonen nicht oder nicht in jedem Fall ungebührlich beeinträchtigt werde, soll dabei die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ihre Überzeugung im Einzelfall bestärken oder allenfalls nehmen zu lassen.

Dies kann durch die Einführung von Bewilligungsverfahren geschehen, welche den dargelegten zwingenden Anforderungen gemäss Art. 24^{novies} BV zu genügen haben. Dazu gehört, den menschlichen Umgang mit tierischen Embryonen in die Regelung der Gentechnik mit einzubeziehen. Der rechtliche Status von Embryonen ist hierbei von grosser Bedeutung. Ein Anwalt für tierische Embryonen könnte im Bewilligungsverfahren anhand von konkreten Einzelfällen zum einen die geschützten Interessen der betroffenen Tiere vertreten und zum anderen praktische Grundlagen des Tierschutzes bei Anwendungen der Gentechnik für spätere Gesetzesvorlagen erarbeiten.

Meines Erachtens sind, trotz vereinzelter Einspruchs,⁹⁰ auch **ästhetische Aspekte** eines geplanten Eingriffs in tierisches Erbgut als durch die Tierwürde geschütztes Rechtsgut in die Güterabwägung mit einzubeziehen.⁹¹ Zur Respektierung von Tieren⁹² gehört, Tiere nicht durch Veränderungen ihrer äusseren Gestalt (Phänotyp) oder auch ihres Verhaltens (das auch von den Genen beeinflusst wird; Genotyp) der Lächerlichkeit oder sonstiger Geringschätzung preiszugeben und damit in ihrer Würde herabzusetzen. Darüber hinaus sind im Bewilligungsverfahren insbesondere auch Alternativen zum Eingriff ins tierische Erbgut zu prüfen.⁹³

Schliesslich dient es der allgemeinen Rechtssicherheit, Verdinglichungen von Tieren zu ausschliesslich menschlichen Zwecken, welche eine widerrechtliche Verletzung des mit der Tierwürde anerkannten Eigenwerts der Tiere darstellen, zum vornherein von einer Bewilligung auszuschliessen. Meines Erachtens führen die Erforschung, Erprobung und Anwendung transgener Tierorgane zu Zwecken der Xenotransplantation⁹⁴ sowie die Patentierung transgener Tiere⁹⁵ zu unzulässigen Verdinglichungen des Tieres.

Literatur

Balzer Philipp / **Rippe** Klaus Peter / **Schaber** Peter, Was heisst Würde der Kreatur, in: Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, Ethik, Hrsg. Buwal, Bern 1997.

Bondolfi Alberto / **Lesch** Walter / **Pezzoli-Olgiati** Daria (Hrsg.), Würde der Kreatur. Essays zu einem kontroversen Thema, Zürich 1997.

Botschaft des Bundesrats zum Fortpflanzungsmedizingesetz (*FMedG*) vom 20. November 1996 (BBl 1997 I 1).

Ethik-Studienkommission, Bericht zur Gentechnologie im ausserhumanen Bereich, Bern 1995.

Gehrig Tanja, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss. Zürich 1999 (erscheint voraussichtlich im 2. Halbjahr 1999).

Goetschel Antoine F., Tier keine Sache – *Dokumentation* zum Gesetzgebungsvorschlag in der Schweiz, Hrsg. Stiftung für das Tier im Recht, Zürich 1998.

– **Ders.**, *Kommentar* zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern 1986.

– **Ders.**, *Tierschutz* und Grundrechte, Diss. Zürich 1989.

– **Ders.**, Tierschutzrecht im *Wandel*, bei H.H. Sambrus / A. Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997, S. 906 ff.

Grütter Myriam / **Saladin** Peter (Hrsg.), Berner Entwurf zu einem Gentechnik-Gesetz – mit Kommentar, Schriftenreihe Studentische Arbeiten Nr. 6 der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie der Universität Bern, Bern 1995.

Häfelin Ulrich / **Haller** Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. A., Zürich 1998.

Häfelin Ulrich / **Müller** Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich 1998.

Krepper Peter, *Bemerkungen* zu BGE 124 II 372, in: AJP 10/98 S. 1229 ff.

– **Ders.**, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht – *Thesen* zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Dissertation Bern 1998.

Idagen, Bericht Koordination der Rechtsetzung über Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin, Hrsg. EJPD, Bern 1993.

Müller Jörg Paul, Praxis der Grundrechte, 4. A., Bern 1988.

Müller Georg, Inhalt und Formen der *Rechtssetzung* als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, Basel 1979.

Praetorius Ina / **Saladin** Peter, Die Würde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV), in: Schriftenreihe Umwelt Nr. 260, Recht / Organismen, Hrsg. Buwal, Bern 1996.

Reform der Bundesverfassung, *Erläuterungen* zum Verfassungsentwurf, Bern 1995 (Separatdruck).

Rippe Klaus-Peter, Meistens fehlt ein klarer *Auftrag* – Nationalfondsstudie übt Kritik am Aufbau und der Zusammensetzung der Ethikkommission, Interview im Tages-Anzeiger vom 19. Juli 1996, S. 9.

Saladin Peter / **Schweizer** Rainer J., Kommentar zu Art. 24^{novies} Abs. 3 BV (Stand 1995), Rz 105 ff.

Schulte Elisabeth / **Käppeli** Othmar (Hrsg.), Gentechnisch veränderte krankheits- und schädlingsresistente Nutzpflanzen – Eine Option für die Landwirtschaft?, Publikation des Schwerpunktprogrammes Biotechnologie des Schweizerischen Nationalfonds, Bd. 1 Bern 1996, Bd. 2 Bern 1997.

Schreiber Hans-Peter, *Embryonenforschung* im Spannungsfeld ethischer Überlegungen – Forschung im Dienste menschlichen Lebens, in NZZ vom 22. Dezember 1995, S. 15.

Schweizer Rainer J., *Bericht* zur Umsetzung der Gen-Lex-Motion, St. Gallen / Bern 1997.

– **Ders.**, Kommentar zu Art. 24^{novies} BV (Stand 1995), Rz 1 ff.

Sitter-Liver Beat, Dignitas universalis – Versuch, von der Würde auch nichtmenschlicher Wesen zu sprechen, bei Helmut Holzhey / Peter Schaber (Hrsg.), Ethik in der Schweiz, 2. Bd., Zürich 1996, S. 135 ff.

Teutsch Gotthard M., Die Würde der Kreatur – Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern 1995.

Wagner Pfeifer Beatrice, Das Umweltrecht vor den Herausforderungen der Gentechnologie, Habilitation Basel 1996, Schriftenreihe zum Umweltrecht, Bd. 13, Zürich 1997.

Verweise

- ¹ Nach vorherrschender Lehre sind unter den Kreaturen Pflanzen und Tiere zu verstehen (vgl. SALADIN/SCHWEIZER, Rz 113 ff.; PRAETORIUS/SALADIN, S. 79 ff.).
- ² Dazu ausführlich KREPPER, Thesen, S. 197, 218 f., 227 f., 329 ff., 338, 472.
- ³ Freilich beinhaltet die Tierwürde mehr und anderes noch als Interessen von Tieren. Zu ihrem ästhetischen Gehalt vgl. etwa das Schlusswort; zu den tierischen Interessen auch II.2.4.
- ⁴ Durch die Anführungszeichen vor ihrem Zweck für Menschen wird der Vorrang des Eigenwerts der Tiere (dazu oben III.) zum Ausdruck gebracht.
- ⁵ Die gezielte Veränderung tierischer Erbsubstanz zum Zwecke etwa der Nutzung bestimmter Gen-Produkte erfordert derzeit umfangreiche Versuche an regelmässig bis zu mehreren tausend Tierembryonen. Dazu mit Beispielen und Verweisen KREPPER, Thesen, S. 330.
- ⁶ Als Gesetze im formellen Sinn gelten generell-abstrakte Normen, die im Gesetzgebungsverfahren - durch die Bundesversammlung, mit der Möglichkeit eines Referendums - erlassen wurden, somit Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse (Art. 89 Abs. 2 BV), nicht aber Verordnungen (HÄFELIN/MÜLLER, N 82; dazu auch MÜLLER, Rechtssetzung, S. 108, mit Hinweis auf die politische Funktion der Rechtssetzung, zu deren Erfüllung sicherzustellen ist, dass nur das demokratisch legitimierte Organ über eine Rechtsnorm entscheidet).
- ⁷ Dazu SCHWEIZER, Rz 16 ff.; SALADIN/SCHWEIZER, Rz 105 f.
- ⁸ Art. 119 Abs. 2 lit. a der nachgeführten BV verbietet zudem alle Arten des Klonens.
- ⁹ Vgl. Abs. 1 von Art. 31 ZBG, ferner Abs. 2, wonach das Kind vor der Geburt immerhin unter dem Vorbehalt, dass es lebendig geboren wird, rechtsfähig ist.
- ¹⁰ BGE 119 Ia 503 Erw. 12e.
- ¹¹ Das geltende Strafrecht wiederum verbietet Abtreibungen grundsätzlich; Ausnahmen davon setzen eine erhebliche Gefährdung "nur" der Gesundheit der Schwangeren selbst voraus (vgl. Art. 118 ff. StGB).
- ¹² Dazu gehören die Bewegungsfreiheit, die körperliche Integrität sowie überhaupt alle elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung (vgl. etwa BGE 122 I 288 Erw. 3, 120 I 145 Erw. 7a, 119 Ia 474 Erw. 5a und 478 Erw. d; MÜLLER, S. 25 ff.).
- ¹³ BGE 119 Ia 478 Erw. 5d und 485 Erw. 7a. Im selben Urteil wird, wie erwähnt, die Menschenwürde des Embryos anerkannt (S. 503 Erw. 12e). - Im Entwurf zum neuen Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG) wird dem Kindeswohl ebenfalls höchste Priorität eingeräumt (vgl. Art. 3 FMedG; BOTSCHAFT FMedG, S. 278 und 282 f.).
- ¹⁴ Bereits wird etwa auch die Aufhebung des Verbotes der Embryonenforschung gefordert (so von SCHREIBER, Embryonenforschung; vgl. auch RIPPE, Auftrag).
- ¹⁵ Vgl. dazu Fn 6.
- ¹⁶ Der gentechnische Eingriff ins Erbgut der menschlichen Keimzellen und Embryonen zum Beispiel wurde angesichts seiner Tragweite wie erwähnt von Volk und Ständen direkt in der Verfassung (mit dem Verbot) geregelt.
- ¹⁷ Die nachgeführte BV wurde von der Bundesversammlung am 18. Dezember 1998 beschlossen. Vgl. auch REFORM, Erläuterungen.
- ¹⁸ Vgl. REFORM, Erläuterungen, S. 34, mit Hinweis auch auf Art. 15 der Europäischen Menschenrechts-Konvention sowie Art. 4 des Paktes II und Art. 3 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (SR 0.518.42), wonach selbst Krieg oder andere öffentliche Gefahren für das Ueberleben des Staates keine Einschränkung der aus der Menschenwürde fliessenden Rechte rechtfertige.
- ¹⁹ Verletzungen der Menschenwürde können damit etwa auch bei gentechnischen Anwendungen in der Privatwirtschaft gerügt werden. Dazu ist Art. 35 Abs. 3 nBV indes erst noch justiziabel zu machen.
- ²⁰ Dies umso mehr, wo etwa die Vermarktung eines Gens eines Menschen ohne sein Wissen oder ohne seine Beteiligung am Profit erfolgt. Vgl. dazu Die Zeit vom 19.5.95, S. 33 f., mit Verweis auf die 1984 in den USA patentierte "Mo-Zell-Linie" aus der krebskranken Milz des nicht informierten Patienten John Moore.
- ²¹ Zu denken ist z. B. an Personen, die aus umweltethischen Gründen Produkte mit gentechnisch veränderter Soja ablehnen, wegen deren mangelhafter Deklaration (-spflicht) und Durchmischung mit unveränderter Soja aber zu ihrem Verzehr faktisch gezwungen werden. - Zum Anspruch auf positive staatliche Leistungen aus und zur Drittwirkung von Grundrechten vgl. auch Art. 35 Abs. 2 nBV.
- ²² Solches ist etwa in Analogie zu Akten der Blasphemie, etwa der Verunglimpfung wichtiger christlicher Symbole, denkbar. Warum sollten ferner mit dem Namen Gottes des Allmächtigen und der Verantwortung gegenüber der Schöpfung in der Präambel zur nachgeführten BV nicht auch schützenswerte Gefühle gegenüber den Tieren als Mitgeschöpfen als mit angerufen gelten? - Näheres zu dieser ethischen Konzeption der Menschenwürde bei TEUTSCH, S. 26 f., wonach die wahre Würde des Menschen in der genauen Beachtung seiner Pflichten bestehe, welche etwa darin bestünden, auf Nützlichem oder Profitables zu verzichten, weil es einem anderen Wesen schadet oder Schmerzen zufügt (mit Verweisen auf Robert

- Spaemann sowie Beat Sitter-Liver), ferner S. 45 f. Zur christlich zu verstehenden Mitgeschöpflichkeit des Tieres auch oben II.2.2.
- ²³ Die Einschränkung von Grundrechten bedarf bereits bisher einer gesetzlichen Grundlage und muss durch ein vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein. Die nachgeführte BV erwähnt diese Voraussetzungen ausdrücklich. Nach Art. 36 nBV müssen schwerwiegende Einschränkungen dabei, ausser in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr, im Gesetz selbst vorgesehen sein (Abs. 1); anstelle des öffentlichen Interesses kann der Schutz von Grundrechten Dritter die Einschränkung rechtfertigen (Abs. 2); der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Abs. 4).
- ²⁴ Gegen die vollziehenden Verordnungen des Bundesrats ist kein Referendum möglich. Zudem wird der Bundesrat nicht wie die Bundesversammlung vom Volk direkt gewählt.
- ²⁵ Dazu auch MÜLLER, Rechtssetzung, S. 107 ff.; ausführlich GEHRIG, § 6, mit weiteren Verweisen. Die Gesetzesdelegation, das heisst, die Delegation der Kompetenz zur Beschränkung eines Grundrechts, ist dabei nur zulässig, wenn sie unter anderem in einem referendumpflichtigen Erlass (Gesetz im formellen Sinn) enthalten ist, sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränkt und wenn die *Delegationsnorm selbst die Grundzüge und Leitlinien der zu erlassenden Regelung enthält* (HÄFELIN/HÄLLER, N 1015).
- ²⁶ Zum Vergleich sei es hier noch einmal erwähnt: Der gentechnische Eingriff ins Erbgut der menschlichen Keimzellen und Embryonen wurde zum Schutz der Menschenwürde von Volk und Ständen direkt in der Verfassung (mit dem Verbot) geregelt.
- ²⁷ Ist doch nicht einzusehen, weshalb das demokratische Element des Gesetzgebungsverfahrens bei der Einschränkung des Grundrechts mehr Gewicht als bei der Bestimmung seines grundsätzlichen Gehalts selbst (welches allenfalls eingeschränkt werden kann) erhalten soll. - Art. 28 Abs. 2 der Zürcher Kantonsverfassung hält in diesem Sinne für das kantonale Recht seit dem 1. Januar 1999 rechtsverbindlich fest: "Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen ... über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen".
- ²⁸ Vgl. Amtl.Bull.SR 1990 482, 487 und Amtl.Bull.NR 1991 599 und 625, mit Hinweis auf die (nur) allgemeinen "ethischen Leitplanken" in Art. 24^{novies} Abs. 3 BV.
- ²⁹ Ausführlich dazu SALADIN/SCHWEIZER, Rz 119; PRAETORIUS/SALADIN, S. 74 ff., 78, wonach die Würde der Kreatur zur Verwirklichung ihrer Intention weitere Rechtssetzung verlangt und den *Gesetzgeber* dabei zu *wertenden Normierungen veranlasst*. - Diese Wertung bedarf, ihrer allgemeinen Bedeutung wegen, einer möglichst hohen demokratischen Legitimation, weshalb sie nicht an den Ordnungsgeber delegiert werden darf. Dazu auch oben III.2.5. - Art 24^{novies} BV wurde in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 von rund drei Vierteln der Stimmenden sowie von allen ausser einem Kanton angenommen (BBl 1992 V 456). Näheres dazu enthält die Vox-Analyse Nr. 45 von November 1992, Forschungsinstitut GfS Zürich, Auswertung und Kommentierung durch die Forschungsstelle für politische Wissenschaften der Universität Zürich.
- ³⁰ Vgl. dazu KREPPER, Thesen, S. 370 f.
- ³¹ Näheres dazu bei GEHRIG, § 6 III.A./B., mit Hinweisen auf das Legalitätsprinzip, die Grundrechtsrelevanz der zu setzenden Rechtsnorm sowie das Bedürfnis der Rechtssicherheit; oben II.2.
- ³² Zur Interessenschutztheorie im Tierschutz (direkter Tierschutz, Tierschutz um die Interessen des Tieres selbst willen) als - mittlerweile im Hinblick etwa auf die Sinnesleistungen einzelner wirbelloser Tiere wie Tintenfische, die vom TSchG nicht erfasst werden, zu eng gewordener - Grundlage der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung ausführlich GOETSCHEL, Kommentar, S. 15, 19; DERS., Tierschutz, S. 30 ff.; TEUTSCH, Einleitung S. VI f.
- ³³ Dies umso mehr, soweit etwa die eigene Seele durch eigene Taten zu Lebzeiten auch Schaden erleiden kann (ausführlich zum ganzen Themenkomplex im gentechnischen Umgang mit Tieren auch KREPPER, Thesen, S. 200 ff., 212 ff., mit weiteren Verweisen).
- ³⁴ Wäre dem nicht so, könnten für die Versuche Menschen eingesetzt werden. Dass Tiere ein Interesse daran haben, ihr Leben zu erhalten, keine Schmerzen und Schäden zu erleiden, nicht in ihrem arttypischen Verhalten einschliesslich ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden, bedarf keiner weiteren Erläuterungen.
- ³⁵ Um besser zu verstehen, weshalb Tieren dabei welche Interessen zuerkannt werden, erschiene es nützlich, zu hinterfragen, aus welcher Perspektive heraus die jeweilige Lehrmeinung verfasst und welche persönliche und berufliche Beziehung dabei zu den Tieren zum Ausdruck gebracht worden ist. Zur persönlichen Auffassung des Verfassers zum Bedeutungsgehalt der Tierwürde siehe das Schlusswort.
- ³⁶ Vgl. § 1 Satz 1 TierSchG, worin statuiert wird, "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen".
- ³⁷ TEUTSCH, S. 43 f., 47 ff.

- ³⁸ TEUTSCH, S. 49, wonach dieser Grundsatz eigentlich "Gleiches-gleich, Ungleiches-ungleich-Satz" heissen müsse. Siehe in diesem Sinne auch SITTER-LIVER, S. 144.
- ³⁹ TEUTSCH, S. 38 ff., insbesondere auch S. 41, wonach dieser Eigenwert keine empirische Tatsachenbehauptung, sondern ein moralischer Anspruch, eine "Wertprämisse" sei, wie auch die Würde der Kreatur kein deskriptiver, sondern ein normativer Begriff sei. Zu den theologischen Wurzeln des dem Eigenwert zugrunde liegenden Begriffs der Tierwürde und zu seiner Verknüpfung mit der Würde des Menschen, welche beide letztlich aus der Würde der Schöpfung oder der Würde des Gesamtsystems der Natur hervorkommen, auch S. 17 ff., 29 ff.
- ⁴⁰ TEUTSCH, S. 54.
- ⁴¹ Was zum Beispiel der Fall sei, wenn das Tier gezwungen wird, die von Menschen gesetzten Zwecke zu erfüllen und dabei im Vollzug des artspezifischen Verhaltens eingeschränkt wird oder wenn es zum reinen Messinstrument etwa bei Toxizitätsprüfungen degradiert wird (vgl. TEUTSCH, S. 55 f.).
- ⁴² PRAETORIUS/SALADIN, S. 86 f., ferner S. 43, wonach die Würde der Kreatur eine umfassende Wertvorstellung beinhalte, die eng mit ihrer Begründung zusammenhänge (S. 30).
- ⁴³ PRAETORIUS/SALADIN, S. 44, ebenso S. 86, mit Hinweis auf die tierischen Bedürfnisse auch nach Absenz von Leiden und nach Entwicklung. Auf die *Integrität* der Tiere stellt etwa auch die Idagen ab und versteht darunter insbesondere die Fähigkeit des Tieres zu Selbstaufbau und Selbsterhalt, die Erhaltung von artgemässer Gestalt und artgemäßem Verhalten sowie das Vermeiden unnötigen Leidens und einer dem Tier nicht angepassten Produktionsleistung (vgl. IDAGEN, S. 34); ähnlich ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 17.
- ⁴⁴ PRAETORIUS/SALADIN, S. 93 ff.
- ⁴⁵ BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 8 und 4, wonach der Begriff der Würde der Kreatur einer von der Menschenwürde losgelösten, eigenständigen inhaltlichen Bestimmung bedürfe; zum inhärenten Wert ausführlicher S. 32 ff.
- ⁴⁶ BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 34 und 36, wonach bei empfindungsfähigen Lebewesen möglicherweise auch ihrem subjektiven Wohlergehen Rechnung zu tragen sei.
- ⁴⁷ Als solche Verletzung genannt werden etwa Mängel- und Quälzuchtungen (wie transgene Riesenschweine); ferner seien Zuchtungen mit körperlichen Schäden oder Behinderungen der Tiere moralisch fragwürdig (BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 33, mit Hinweis auf diesen Selbstzweck aller Lebewesen, wozu auch gehöre, sich an sich verändernde Umwelteinflüsse anzupassen, sowie S. 41 ff.).
- ⁴⁸ Da eine religiöse Begründung der Würde der Kreatur in der Verfassung eines weltanschaulich nicht festgelegten Staates fragwürdig sei (BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 35).
- ⁴⁹ BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 36 f. Kritisch dazu oben nachfolgend 2.1./2.
- ⁵⁰ SITTER-LIVER, S. 143 ff., 145, wonach die Würde des Tieres ohne fremde Wertschätzung aus seinem vorbestehenden Eigenwert erwächst.
- ⁵¹ Dasein als Zweck an sich bedarf nicht notwendigerweise bewusster Form; Eigenständigkeit wird verstanden als Unabhängigkeit von menschlicher Willkür in bezug auf das eigene Dasein; Widerständigkeit ist gemeint im Sinne der Fähigkeit, menschliche Willkür zu begrenzen (vgl. SITTER-LIVER, S. 143 ff.).
- ⁵² SITTER-LIVER, S. 143, ferner S. 148, wonach der Umgang mit Tieren von Umsicht, Zurückhaltung, wo nötig Verzicht, bestimmt sein müsse.
- ⁵³ SITTER-LIVER, S. 148 f.
- ⁵⁴ Verwiesen sei hier lediglich noch auf einige Aufsätze und Artikel zur Würde der Kreatur, so bei BONDOLFI/LESCH/PEZZOLI-OLGIATI; ferner GEISSBÜHLER Hermann, Die Würde der Kreatur und die Gentechnik, Die ethischen Grenzen gentechnischer Eingriffe am Tier, in NZZ vom 31. März 1998, S. 15.
- ⁵⁵ TEUTSCH (S. 55) und PRAETORIUS/SALADIN (S. 43) halten für die rechtliche Umsetzung der Würde der Kreatur einen Konsens über ihren Bedeutungsgehalt für notwendig.
- ⁵⁶ So zum Beispiel das Hervorbringen transgener Riesen-Schweine zur Steigerung der Produktion landwirtschaftlicher Güter: vgl. BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 42; PRAETORIUS/SALADIN, S. 95 f.; TEUTSCH, S. 43 f., 56; GRÜTTER/SALADIN, S. 135; ebenso ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 34, wonach auch das Hervorbringen transgener Riesenfische eine ethisch nicht zu legitimierende Verletzung der Tierwürde darstellt.
- ⁵⁷ Ausführlicher dazu KREPPER, Thesen, S. 355 ff.
- ⁵⁸ Die Auslegung der Würde der Kreatur nach den genannten Auslegungsmethoden, insbesondere auch aus den Materialien zur Entstehungsgeschichte von Art. 24novies BV, macht nichts ersichtlich, was diesem begründeten Gehalt der Tierwürde entgegenstehe.
- ⁵⁹ So BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 36, ferner S. 25 ff. und 32, wonach die Menschenwürde im Sinne eines Minimalbegriffs als moralisches Recht zu verstehen sei, nicht erniedrigt zu werden.
- ⁶⁰ Von Rechts wegen kommt die Menschenwürde allen und damit etwa auch geistig behinderten Menschen sowie bereits menschlichen Embryonen zu; ein normatives Konzept der eigenen Person wird dabei keineswegs vorausgesetzt. - BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 26, selbst erkennen die betreffend Geistigbehinderte

- und Embryonen sowie ferner Kleinkinder bestehende Problematik ihres auf der Selbstachtung gründenden Menschenwürde-Konzepts; die von ihnen aus pragmatischen moralphilosophischen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit postulierte Praxisnorm (der Geburt als Grenze, ab der dem Mensch Würde zukommt) ändert an diesem verfassungswidrig engen Verständnis der Menschenwürde freilich nichts.
- ⁶¹ Absatz 3 von Art. 24novies BV zeigt, "que l'homme, s'il participe à la création, est lui-même une créatur et il ne peut pas faire n'importe quoi, il doit respecter la dignité de cette création", so Nationalrätin Jeanprêtre namens der vorberatenden Kommission (Amtl.Bull.NR 1991 558).
- ⁶² So beispielsweise von Nationalrat Weder (Amtl.Bull.NR 1991 589).
- ⁶³ So Bundesrat Koller, im Ständerat (Amtl.Bull.SR 1990 486) und Nationalrat (Amtl.Bull.NR 1991 634 f.). Auch Ständerat Piller, Präsident und Berichterstatter der Art. 24novies BV vorberatenden Kommission des Ständerats, hob die tiefe Verwurzelung der ethischen Minimalforderungen im Umgang mit Tieren in der vorherrschenden christlich-abendländischen Kultur hervor (Amtl.Bull.SR 1990 477 ff.).
- ⁶⁴ Interdepartementale Arbeitsgruppe für Gentechnologie, vom Bundesrat 1992 eingesetzt mit unter anderem dem Auftrag, ein Programm über die im Bereich der Gentechnologie erforderlichen Rechtsetzungsmassnahmen zu erarbeiten (vgl. IDAGEN, S. 5).
- ⁶⁵ Ebenso das Vermeiden des Erzeugens von Tieren mit erheblichen Abnormitäten in morphologischer, physiologischer und verhaltensmässiger Hinsicht (z.B. Riesenwuchs, Missverhältnis von Muskel- und Skelettwachstum, verhaltensgestörte Tiere) sowie des Erzeugens von Nutztieren, die in bezug auf die Produktionsleistung physiologisch überfordert werden (z.B. übermässige Milchleistung von Kühen oder übermässiges Muskelwachstum bei Schweinen zu Lasten des Gesundheitszustands), vgl. IDAGEN, S. 33.
- ⁶⁶ Im Auftrag des Bundesrates am 18. Mai 1994 durch die Eidgenössischen Departemente des Innern und der Volkswirtschaft eingesetzt mit dem Auftrag, den Inhalt von Art 24novies Abs. 3 BV zu definieren und unter anderem zu klären, wie der Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren geregelt und dabei der Würde der Kreatur Rechnung getragen werden soll (vgl. ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 2).
- ⁶⁷ ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 3 f., zum religiösen Begriff der Würde der Kreatur auch S. 15. - Grundsätzlich unzulässig sind gentechnische Eingriffe an Tieren nach Ansicht der Kommission auch, wenn damit gerechnet werden muss, dass ihr Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt wird, wenn bei den betroffenen Tieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst oder wenn erhebliche Abweichungen vom arttypischen Körperbauder des Stoffwechsels oder Verhaltens sowie erhöhte Krankheits- und Verletzungsanfälligkeit oder erhöhte Sterblichkeit auftreten (vgl. ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 5, wonach dabei indes begründete Fälle gentechnischer Eingriffe in Tiere im Rahmen von Tierversuchen ausgenommen seien - ob und allenfalls wie die genannten Kriterien im Rahmen der Güterabwägung berücksichtigt werden können, bleibt damit unklar).
- ⁶⁸ So zum Beispiel unter Verweis auf die Drosophila-Fliege mit Beinen anstelle der Fühler am Kopf oder mit Augen auf den Flügeln und Beinen (vgl. ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 16, ferner S. 25, mit Hinweis auf die Schönheit von Tieren und Pflanzen als Teilgehalt ihrer Würde). Auch nach der Idagen gehören, etwa mit der Teil der die Integrität des Tieres bildenden Erhaltung seiner artgemässen Gestalt (vgl. IDAGEN, S. 34), ästhetische Aspekte zur Tierwürde. - Rund ein Drittel der Mitglieder Ethik-Studienkommission verlangt im übrigen, gentechnische Eingriffe am Tier einem restriktiv gehandhabten Verbot mit Bewilligungsvorbehalt zu unterstellen (vgl. ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 9 f.).
- ⁶⁹ GRÜTTER/SALADIN, S. 134.
- ⁷⁰ Sie bezeichnet die Evaluation alternativer Möglichkeiten als wesentlichen Punkt der Güterabwägung, ebenso Gegendarstellungen zur Nützlichkeit eines Krankheitsmodells (vgl. S. 29).
- ⁷¹ SALADIN/SCHWEIZER, Rz 118.
- ⁷² SALADIN/SCHWEIZER, Rz 118. Nach der ETHIK-STUDIENKOMMISSION (S. 30) werden humanmedizinische Wirkstoffen aus rein ökonomischen Motiven statt in der Zellkultur z. B. in transgenen Schafen produziert, was sie nicht als unzulässige Verletzung der Tierwürde wertet.
- ⁷³ SALADIN/SCHWEIZER, Rz 118.
- ⁷⁴ Dies schliesst die Schädigung oder Tötung eines Tieres aus Notwehr nicht aus. Für die Rechtfertigungsgründe solcher Akte gegenüber Menschen vgl. Art. 33 Strafgesetzbuch. Analoge Gründe bei Tieren enthält e contrario Art. 27 TSchG. Eine Verneinung von Mitgeschöpflichkeit oder Eigenwert des betroffenen Tieres ist mit der Notwehr im übrigen nicht zwingend verbunden.
- ⁷⁵ Entweder durch die Aufnahme entsprechender Verbote direkt ins Bundesrecht im formellen Sinn oder durch die Verweigerung der Bewilligung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geschehen. - Dazu auch oben nachfolgend und im Schlusswort.
- ⁷⁶ Vgl. dazu auch die Parlamentarische Initiative Haering Binder, Keine transgenen Tiere in der Landwirtschaft vom 23. Juni 1998 (Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung V 1998 I, S. 37, Nr. 63/98.423) zur Ergänzung von Art. 24novies Abs. 3 BV: "Gentechnische Eingriffe an Tieren, einschliesslich Erzeugung, Haltung und Verwendung transgener Tiere, sind im Bereich der Landwirtschaft

verboten", eingereicht namens der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur mit 33 Mitunterzeichnenden.

⁷⁷ Dazu auch im Schlusswort.

⁷⁸ In diesem Sinne auch SALADIN/SCHWEIZER, Rz 116 und 131.

⁷⁹ Nur schon insofern erfüllen diese Werte die Kriterien für die Grenzen der Gesetzesdelegation der Wichtigkeit und Wesentlichkeit (vgl. oben II.3./4.); andere Kriterien stehen der Aufnahme des zwingenden Kerngehalts der Tierwürde in Gesetze im formellen Sinn nicht entgegen.

⁸⁰ Das Tierschutzgesetz (TSchG) beruht auf Art. 25bis BV; mit der Würde der Kreatur dient Art. 24novies Abs. 3 BV weiteren Aspekten des Tierschutzes, die weder durch Art. 25bis BV noch bislang durch das TSchG erfasst werden. - Vgl. dazu auch ETHIK-STUDIENKOMMISSION, S. 18, wonach die Tierwürde nicht nur Tierschutzaspekte im engeren Sinn der Tierschutzgesetzgebung (und Aspekte des Tierartenschutzes), sondern erweiterte Schutzanliegen beinhaltet; SALADIN/SCHWEIZER, Rz 111, mit Hinweis auf die grundlegende Bedeutung der Würde der Kreatur für die ganze Rechtsordnung, welche ihres Grundsatzcharakters wegen der gesetzlichen Konkretisierung bedürfe; SCHWEIZER, Bericht 1997, S. 30, wonach Konkretisierungen zumindest auch im TSchG selbst vorzunehmen sind.

⁸¹ Näheres dazu bei KREPPER, Thesen, S. 365 ff., 370 f., 375 f.

⁸² Im übrigen haben zum Beispiel sowohl Bundesrat und Bundesverwaltung bei der Ausgestaltung als auch das Bundesgericht bei der Beurteilung der Verordnung über die Mehrwertsteuer (Rechtmässigkeit der Entrichtungspflicht der Tierärzte) Unsicherheiten im Umgang mit der Tierwürde gezeigt, indem sie dieser gar keine Rechnung trugen (vgl. dazu KREPPER, Bemerkungen, insbesondere Ziffer 11). Auch insofern erheischt auch das Gebot der Rechtssicherheit, den zwingenden Kerngehalt der Tierwürde formalgesetzlich zu regeln.

⁸³ Und zwar im Hinblick auf den gesamten zwingenden Kerngehalt der Tierwürde und die daraus abgeleiteten relativ geschützten Rechtsgüter. Das geltende TSchG erfasst mit Art. 12 nur Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen. Nur solche Versuche sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken (Art. 13 Abs. 1). Nicht erfasst werden damit z. B. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres sowie nachteilige Folgen des Eingriffs für die Nachfolge-Generationen des "Versuchs-Tieres" oder "Versuchs-Embryos" (vgl. dazu auch SCHWEIZER, Bericht 1997, S. 10). Art. 69 der Tierschutzverordnung (TSchV) statuiert eine Bewilligungspflicht für Versuche an oder mit Keimzellen, Embryonen und Larven (lit. h); ob dazu embryonale Stammzellen, welche bei der Erzeugung transgener Mäuse eine wichtige Rolle spielen, gehören, ist unklar (vgl. auch KREPPER, Thesen, S. 120, 308 f., 378 f., mit weiteren Beispielen und dem Hinweis auf die entsprechende Verfassungswidrigkeit von Art. 60 lit. h TSchV).

⁸⁴ Während das letztere hoffentlich nicht ganz ernst genommen wird, vgl. zur Relevanz der Gentechnik in den anderen Lebensbereichen etwa auch ausführlich SCHULTE/KÄPPELI; ferner KREPPER, Thesen, S. 295 ff., 391 ff.

⁸⁵ Im Rahmen der Gen-Lex-Motion wurde 1998 der folgende Vorentwurf zur Revision des TSchG in die Vernehmlassung gegeben: Art. 2 Abs. 3 (VE TSchG): "Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten". Damit wird die Tierwürde zu wenig konkretisiert. Art. 7a und Art. 7b VE TSchG enthalten weitere, indes nicht alle der genannten Rechtsgüter, denen bei der Umsetzung der Tierwürde zwingend Rechnung zu tragen ist. Zudem wird die Konkretisierung der aufgeführten Rechtsgüter an den Bundesrat delegiert, was unzulässig ist (vgl. oben II.4. / III.2.5).

⁸⁶ Vgl. etwa Art. 61 TSchV für die Voraussetzungen der Bewilligung (Abs. 1 und 2) sowie für Versuche, die nicht bewilligt werden dürfen (Abs. 3).

⁸⁷ Näheres dazu bei KREPPER, Thesen, S. 382 ff.

⁸⁸ Ausführlich und mit Beispielen dazu KREPPER, Thesen, S. 391 ff.; ferner SCHWEIZER, Bericht, S. 51 ff.

⁸⁹ Vgl. zu diesem Thema ausführlich SCHWEIZER, Bericht; für den Bereich des Umweltschutzrechts auch WAGNER PFEIFER; allgemein zu tierschutzrechtlichen Verfahren GOETSCHEL, Wandel, S. 922 ff.

⁹⁰ Von BALZER/RIPPE/SCHABER, S. 31.

⁹¹ Mit Blick etwa auf die in ihrem Genom veränderten nackten und fluoreszierenden Mäusen sowie auf die Maus, welcher, ohne Gentechnik, ein Ohr auf dem Rücken wuchs, ergibt sich dies bereits aus der erwähnten Unzulässigkeit von Spielereien, Modeschöpfungen und blosser Neugier. In diesem Sinne wie vorerwähnt auch die Ethik-Studienkommission und die Idagen.

⁹² Nach BALZER/RIPPE/SCHABER (S. 31) zu verstehen als vom Verfassungsgeber anerkannte moralische Verpflichtung.

⁹³ Eine mögliche Alternative muss dabei auch ökonomisch zumutbar sein.

⁹⁴ Hierzu besteht die Alternative der beschränkten Verfügbarkeit menschlicher Organe, wogegen die Xenotransplantation zu untragbaren Mehrkosten für das öffentliche Gesundheitswesen führen kann und mit unabsehbaren Risiken der Infektion von Menschen mit unerkannten pathogenen oder pathogen werdenden

Erregern verbunden ist. Diese Risiken nimmt der Bundesrat mit der Bewilligungsfähigkeit klinischer Xenotransplantations-Versuche (vgl. dazu NZZ vom 5. März 1999, S. 16; Tages-Anzeiger vom 5. März 1999, S. 5) für die ganze Bevölkerung willentlich in Kauf.

- ⁹⁵ Eine Patentierbarkeit transgener Tiere widerspräche den Bemühungen um die rechtliche Entsachlichung des Tieres - vgl. dazu die Parlamentarischen Initiativen Loeb von 1992 (Amtl.Bull.NR 1996 387) und Sandoz von 1993 (Amtl.Bull.NR 1994 2448); ausführlich GOETSCHEL, Dokumentation - umso mehr, als dass damit gerade ein exklusives Nutzungsrecht am Tier und an seinen Nachfahren eingeräumt werden soll. Dies verstiesse in all den Fällen gegen den Kerngehalt der Tierwürde, wo die zu patentierenden transgenen Tiere zum ausschliesslich menschlichen Zweck hervorgebracht werden, (verkauft und) hernach im Versuch als Krankheits-Modell verdinglicht zu werden. - Zur rechtlichen Möglichkeit, die Patentierung von Tieren in der Schweiz auch mit Blick auf internationalrechtliche Bestimmungen generell auszuschliessen, ausführlich KREPPER, Thesen, S. 417 ff. und 401 ff.